

XXVII. Gewerbewesen.

a) Reformen im Gewerbewesen.

An dieser Stelle ist zunächst das Gesetz vom 24. April 1909, L.-G.-u. V.-Bl. Nr. 67, nachzutragen, welches insofern wichtig erscheint, als hiedurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 30. November 1907, L.-G.-u. V.-Bl. Nr. 171, betreffend die gewerblichen Fortbildungsschulen in Niederösterreich, abgeändert wurden. Diese Abänderungen beziehen sich auf die Bestimmungen über die Vorbereitungsklassen, die Unterrichtszeit und den Lehrplan, die Befähigung, die Schulausschüsse und deren Zusammensetzung, weiters über die Zusammensetzung der Fortbildungsschulräte, die Vergütung und die Rückvergütung der Auslagen.

Von besonderer Bedeutung ist das zu Beginn des Berichtsjahres, und zwar am 14. Jänner unter R.-G.-Bl. Nr. 19 erschienene Gesetz, betreffend die Dauer der Arbeitszeit und den Ladenschluß in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben, welches sich als eine Ergänzung des Gewerbegesetzes darstellt, jedoch nach Artikel III auch auf den Warenverkehr der Konsumvereine und anderer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Anwendung findet.

Das neue Gesetz schiebt sich mit den §§ 96 d bis 96 i zwischen die §§ 96 c und 97 des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung ein. Meritorisch regelt § 96 d die Mindestruhezeit der Hilfsarbeiter in Handelsgewerben, im Expeditionsgewerbe und im Warenverschleiß der Produktionsgewerbe sowie die zu gewährende Mittagspause. § 96 e bestimmt die Zeit des sogenannten Ladenschlusses für Geschäftsräume, in denen sich der Warenumsatz für den Kundenverkehr vollzieht (Laden), dazu gehörige Kontore und Magazine und ermächtigt die Landesbehörde noch zu weitergehenden Einschränkungen hinsichtlich des Schließens, bezw. Öffnens der Laden. § 96 f schafft für das Öffnen der soeben bezeichneten Räumlichkeiten an Markttagen eine Ausnahme. § 96 g ordnet die Beistellung von Sitzgelegenheiten in den im § 96 e bezeichneten Räumlichkeiten für die Hilfsarbeiter an. § 96 h setzt jene Fälle fest, in welchen die Bestimmungen über den Ladenschluß keine Anwendung finden, und ermächtigt die Gewerbebehörden I. Instanz, für höchstens 30 Tage im Jahre ausnahmsweise Ladenschlußzeiten festzusetzen, sowie das k. k. Handelsministerium, für einzelne Kurorte innerhalb der Saison die Bestimmungen über die Mindestruhezeit der Hilfsarbeiter, bezw. über den Ladenschluß außer Kraft zu setzen; § 96 i endlich besagt, daß das Feilbieten von Waren im Umherziehen, sofern die Gewerbebehörde hiefür nicht Ausnahmen zugelassen hat, während des Ladenschlusses verboten ist.

Eine Reihe von oberbehördlichen Entscheidungen und Verfügungen, welche auf Grund dieses Gesetzes erlassen sind, werden im nächsten Unterabschnitte behandelt.

Hier ist nur die vom Magistrat als Gewerbebehörde auf Grund der im § 96 h enthaltenen Ermächtigung erlassene Kundmachung vom 2. Juni anzuführen, wonach im Handelsgewerbe und im Warenverschleiß der Produktionsgewerbe im Wiener Gemeindegebiete mit Ausnahme des k. k. Praters an den Samstagen in der Zeit vom 16. März bis 15. Juni und vom 16. Oktober bis 15. Jänner sowie an den, dem 24. Dezember unmittelbar vorausgehenden vier Werktagen die Läden samt den zugehörigen Kontoren und Magazinen, und zwar des Lebensmittelhandels von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens und des übrigen Handels von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens geschlossen zu halten sind und für Gewerbetreibende, welche im k. k. Prater Lebensmittel in Verkaufshütten feilhalten, für 30 aufeinanderfolgende Samstage ab 15. März dieselbe ausnahmsweise Ladenschlußzeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr früh zu gelten hat.

Außerdem hat der Magistrat mit Kundmachung vom 7. Juni für die Handelsgewerbe und den Warenverschleiß der Produktionsgewerbe, welche während der Dauer der Jagdausstellung auf deren Territorium betrieben wurden, ausnahmsweise Ladenschlußzeiten festgesetzt.

Gleichfalls von großer Wichtigkeit ist das Gesetz vom 16. Jänner, R.-G.-Bl. Nr. 20, über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (Handlungsgehilfengesetz).

Nach Artikel I dieses Gesetzes traten dessen Bestimmungen für die Dienstverhältnisse der Handlungsgehilfen an die Stelle des 6. Titels des I. Buches des Handelsgesetzbuches und wurde Artikel 56 des letzteren aufgehoben.

Die §§ 1 bis 5 behandeln das Anwendungsgebiet des Gesetzes, § 6 den Inhalt des Dienstvertrages, § 7 das gesetzliche Konkurrenzverbot, § 8 bis 16 das Entgelt, und zwar die Ansprüche bei Dienstverhinderung, die Gewinnbeteiligung, den fortlaufenden Gehalt und die Remuneration, § 17 den Urlaub, § 18 die Fürsorgepflicht, § 19 bis 31 die Endigung des Dienstverhältnisses und das Auffuchen einer neuen Stellung mit den Unterabteilungen „Kündigung“, „Konkurs“, „Tod des Dienstnehmers“, „Vorzeitige Auflösung“, § 32 das beiderseitige Verschulden, § 33 die Rangordnung der Ersatzansprüche im Konkurse, § 34 die Frist zur Geltendmachung der Ersatzansprüche, § 35 die Kaution, § 36 und 37 die Konkurrenzklause, § 38 die Konventionalstrafen, § 39 das Zeugnis, § 40 setzt die zwingenden Vorschriften fest, § 41 die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes und § 42 endlich das Verhältnis zu anderen Gesetzen. In letzterer Richtung wird insbesondere ausgesprochen, daß, insoweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, die Vorschriften der Gewerbeordnung mit Ausnahme der §§ 72, 77, 80 bis 80i, 81, 84, 85 für die in diesem Gesetze geregelten Dienstverhältnisse, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet, aufrecht bleiben.

Besondere Beachtung verdient Artikel II, welcher es der Verordnungsgewalt überläßt, unter gewissen Voraussetzungen zu bestimmen, daß die Vorschriften der Gewerbeordnung über Sonntagsruhe und Arbeitszeit auf die in diesem Gesetze geregelten, der Gewerbeordnung nicht unterliegenden Dienstverhältnisse entsprechend Anwendung finden sollen und die Aufsicht über die Einhaltung der hiedurch und durch die §§ 18 und 39 dieses Gesetzes begründeten Verpflichtungen den Gewerbeinspektoren übertragen werden kann.

Überdies enthält dieser Artikel noch die imperative Anordnung, daß die näheren Bestimmungen über die Kompetenz und über die Befugnisse der Behörden zur Entgegennahme von Anzeigen und zur Abhandlung von Zuwiderhandlungen, und zwar im Rahmen der Bestimmungen des § 133 der Gewerbeordnung sowie über die zulässigen Rechtsmittel durch Verordnung zu erlassen sind.

Zufolge der Verordnung des k. k. Justizministeriums (welchem im Artikel IV die Bestimmung des Zeitpunktes überlassen worden war), vom 20. Jänner, N.-G.-Bl. Nr. 21, trat dieses Gesetz am 1. Juli des Berichtsjahres in Wirksamkeit.

Die im Gesetze in Aussicht gestellten Verordnungen sind bis zum Schlusse des Berichtsjahres nicht erschienen.

In den Rahmen dieses Unterabschnittes gehört auch die Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 23. Februar, N.-G.-Bl. Nr. 44, betreffend die Errichtung einer k. k. Kommission für Angelegenheiten des Exportes.

Mit dieser Kundmachung wurde das Statut für die vorbezeichnete, auf Grund der Allerhöchsten Entschliebung vom 19. Februar errichtete k. k. Kommission publiziert, der Zweck der letzteren besteht nach § 1 im wesentlichen darin, ein einverständliches und planmäßiges Zusammenarbeiten der Körperschaften etc., welche der Exportförderung dienen, herbeizuführen und aufrecht zu erhalten, dem k. k. Handelsministerium in Fragen der Pflege und Förderung des Exportes Anregungen zu unterbreiten, an der Durchführung der ihr zugewiesenen Aufgaben mitzuwirken, für die Ausgestaltung der den Export betreffenden offiziellen Publikationen und Verwertung der Informationsmaterialien vorzusorgen und endlich im Auslande Interessentenorganisationen ins Leben zu rufen.

Die übrigen Paragraphen des Statutes beziehen sich auf die Zusammenziehung und Geschäftsbehandlung der Kommission.

Unter Außerkräftsetzung der seinerzeit veröffentlichten Geschäftsordnung des Gewerbebeirates wurde in der II. Vollversammlung des letzteren vom k. k. Handelsminister am 15. März eine neue Geschäftsordnung in Wirksamkeit gesetzt.

Nach dem I. Abschnitte ist der Gewerbeberater zur Vorberatung von legislativen, administrativen und organisatorischen Angelegenheiten des Kleingewerbes und des Kleinhandels berufen und hat innerhalb dieser Grenzen über Aufforderung des k. k. Handelsministers in den zum Wirkungskreise des k. k. Handelsministeriums gehörenden Angelegenheiten Gutachten zu erstatten oder aus eigener Initiative Anträge zu stellen.

Die weiteren Abschnitte behandeln die „Vollversammlung“, die „ständigen Abteilungen“, die „Rechte und Pflichten der Mitglieder“, „allgemeine Bestimmungen“ und „gemeinsame Angelegenheiten des Gewerbeirates und des Industrierates“.

Eine vom k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium, dem k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten und dem k. k. Finanzministerium erlassene Verordnung vom 28. April, N.-G.-Bl. Nr. 81, betrifft die Erlassung sicherheitspolizeilicher Bestimmungen für den Betrieb von Kraftfahrzeugen (Automobilen, Motorzügen und Motorrädern).

Dieselbe regelt den ganzen in Betracht kommenden Komplex von Fragen in 59 Paragraphen, wiewieder in 8 Abschnitte zerfallen und zwar: Allgemeine Bestimmungen, Bestimmungen über die Konstruktion und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge, Prüfung und Genehmigung der Kraftfahrzeuge, Führung der Kraftfahrzeuge, Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge, Auslandsverkehr, Sicherheitsvorschriften für den Verkehr und Schlusbestimmungen.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung, d. i. am 1. Mai des Berichtsjahres, trat die Ministerialverordnung vom 27. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 156, außer Wirksamkeit.

Nach dem Durchführungserlasse vom 28. April bleibt der gewerbemäßige Betrieb von Kraftfahrzeugen der besonderen gewerbepolizeilichen Regelung nach wie vor unterworfen (I. Abschnitt). Neu ist im Abschnitte II, daß auch Motorräder mit 2 Bremsen ausgestattet und alle Automobile — also auch solche, welche unter 350 kg schwer sind — mit einer Vorrichtung gegen das Rückwärtsrollen versehen, sowie daß die Automobile mit einer tiefstönenden und die Motorräder mit einer hochstönenden Signalhuppe ausgestattet sein müssen.

Aus § 10 sei hervorgehoben, daß für Ortschaften mit städteartiger Verbauung blendende Scheinwerfer nicht verwendet werden dürfen.

§ 13 setzt den modernen Bedürfnissen entsprechend die Bauart und Ausrüstung der Motorzüge fest.

Um eine Gleichmäßigkeit der nach § 20 einzuhebenden Prüfungstaxen herbeizuführen, wird im Durchführungserlasse zum III. Abschnitte den Landesbehörden empfohlen, für die Prüfung der Automobile 60 K und der Motorräder 30 K einzuheben.

Nach § 22 im IV. Abschnitte soll die Bewilligung der selbständigen Führung eines Kraftfahrzeuges künftighin Führerschein (früher Fahrlizenz) heißen. Im übrigen behandelt der IV. Abschnitt die Bedingungen, unter welchen der Führerschein erlangt, bezw. entzogen werden kann, und das Verfahren hierüber.

Aus dem V. Abschnitte sei hervorgehoben, daß jene Zeichen, welche zur Kennzeichnung eines Kraftfahrzeuges dienen (früher „Erkennungszeichen“), jetzt „Kennzeichen“ genannt werden; zur Ausfolgung an ausländische Kraftfahrzeuge soll außer den Grenz Zollämtern auch das k. k. Hauptzollamt in Wien ermächtigt sein.

Die Bestimmungen des VI. Abschnittes sind neu und regeln den Verkehr inländischer Kraftfahrzeuge nach dem Auslande, bezw. ausländischer nach dem Inlande.

Zu Abschnitt VII, Sicherheitsvorschriften für den Verkehr, wird im Durchführungserlasse insbesondere auf das aus Anlaß eines speziellen Falles erlassene Erkenntnis des k. k. Reichsgerichtes vom 6. Juli 1906 aufmerksam gemacht, wonach die politischen Behörden als zu einer Verfügung hinsichtlich der Absperrung einer dem Durchzugsverkehre dienenden Straße für den Automobilverkehr für kompetent erkannt wurden.

Mit der Verordnung des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 24. September, R.-G.-Bl. Nr. 175, wurden die mit Allerhöchster Entschließung vom 1. August genehmigten Bestimmungen über die Organisation des k. k. Gewerbe-förderungsamtes veröffentlicht. Darnach ist dieses Amt, welches seinen Sitz in Wien hat, dem k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten unmittelbar unterstellt und hat den Zweck, dem genannten Ministerium als vollziehende Stelle für in das Ressort des letzteren fallende Angelegenheiten der wirtschaftlichen und technischen Gewerbe-förderung zu dienen. Der Wirkungsbereich des Gewerbe-förderungsbeirates wird durch die bezogene Verordnung nicht berührt.

Durch die Verordnung des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern, des Ackerbaues und für öffentliche Arbeiten vom 4. November, R.-G.-Bl. Nr. 201, betreffend die provisorische Schifffahrts- und Strompolizeiordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau,

wurde die Ministerialverordnung vom 31. August 1874, R.-G.-Bl. Nr. 122, samt den seither ergangenen Abänderungen und Ergänzungen außer Wirksamkeit gesetzt (1. Jänner 1911).

Von den Bestimmungen dieser im wesentlichen sicherheits- und sanitätspolizeiliche Anordnungen enthaltenen Verordnung kommen hier insbesondere in Betracht: § 1, wonach die Berechtigung zur gewerbsmäßigen Ausübung der Schifffahrt auf der Donau mit österreichischen Ruder- und Dampfschiffen bei ersteren von der Erlangung einer Konzession nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung, bezw. der Handelsministerialverordnung vom 29. Jänner 1858, R.-G.-Bl. Nr. 22, in Hinsicht auf den Betrieb mit Dampfschiffen aber von der Erlangung einer Konzession nach den Bestimmungen der Handelsministerialverordnungen vom 29. Jänner und 12. Juli 1858, R.-G.-Bl. Nr. 22 und Nr. 108, abhängig ist, der selbständige Betrieb der Flößerei nur der vorherigen Anmeldung nach der erstbezogenen Handelsministerialverordnung unterliegt und die allgemeinen Bestimmungen über die Erlangung der Bewilligung zur Errichtung von Überfuhrten und die besonderen Anforderungen für die Betriebssicherheit von Überfuhrfahrzeugen aufrecht bleiben, sofern die besprochene Verordnung nicht strengere Bestimmungen beinhaltet.

Ferner § 23 über das Schiffer- und Flößerpatent, wonach für die Erlangung dieser Patente die Bestimmungen der Handelsministerialverordnung vom 29. Jänner 1858, R.-G.-Bl. Nr. 22, gelten und die Ausnahmen von der Verpflichtung zur Erlangung eines Schifferpatentes bestimmt wurden, und endlich § 101, welcher besagt, daß mit der Handhabung und Überwachung der Strompolizeiordnung die politischen Bezirksbehörden als Schifffahrtsbehörden beauftragt sind.

Schließlich ist noch eine Reihe von Verordnungen anzuführen, durch welche Änderungen in der Einreichung einzelner Gewerbe herbeigeführt wurden.

So wurden mit der Verordnung des k. k. Handelsministers im Einvernehmen mit dem k. k. Minister des Innern vom 23. März, R.-G.-Bl. Nr. 62, das Gewerbe der Verarbeitung von Erdöl und das Gewerbe des Betriebes von Petroleum durch Zuführung mittels transportabler Behälter und Abfüllung aus diesen (Tankwagenbetrieb) an eine Konzession gebunden. Die Verleihung dieser Konzessionen erfolgt durch die politische Landesbehörde und ist hiebei auf die Lokalverhältnisse und die allgemeine Lage der Mineralölindustrie und des Mineralölkonsums Bedacht zu nehmen. Die Konzession kann von der Verleihungsbehörde zurückgenommen werden, wenn sie binnen 6 Monaten nach Erteilung nicht in Betrieb gesetzt oder später ebenso lange Zeit der Betrieb ausgesetzt wird. Außerdem unterliegen beide Gewerbe der gewerbepolizeilichen Regelung.

Im Sinne dieser letzteren Anordnung hat denn auch die k. k. u.-ö. Statthalterei am 9. April (L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 88) eine Kundmachung, betreffend die gewerbepolizeiliche Regelung des Gewerbes der Verarbeitung von Erdöl hinsichtlich des Betriebes des Petroleums mittels Tankwagen erlassen, nach welcher den Inhabern von Gewerbeunternehmungen der Verarbeitung von Erdöl (Petroleumraffinerien) der Tankwagenbetrieb nur nach Erwirkung einer besonderen Bewilligung der k. k. Statthalterei gestattet sein soll. Der Wortlaut dieser Kundmachung mußte zufolge Statthaltereierlasses vom 21. April den Unternehmern mitgeteilt werden.

Weiters wurde mit der Verordnung des k. k. Handelsministers im Einvernehmen mit dem k. k. Minister des Innern vom 26. März, R.-G.-Bl. Nr. 63, das Similifurgewerbe als ein handwerksmäßiges Gewerbe bezeichnet und mit der Verordnung des k. k. Handelsministers im Einvernehmen mit den k. k. Ministern des Innern, für Kultus und Unterricht und für öffentliche Arbeiten vom 29. November, R.-G.-Bl. Nr. 212, der gewerbsmäßige Betrieb der Erzeugung von Sodawasser mit oder ohne Zusatz, und zwar ohne Unterschied, ob dieses Gewerbe den alleinigen Gegenstand der Gewerbebefugnis bildet oder in Verbindung mit einem anderen Betriebe ausgeübt wird, an eine Konzession gebunden (§ 1).

Nach § 2 wird zum Antritte dieses Gewerbes nebst der Erfüllung der für alle Gewerbe in den §§ 2—10 G.-D. vorgeschriebenen Bedingungen vom Bewerber Verlässlichkeit mit Beziehung auf das Gewerbe, ein geeignetes Betriebslokal und eine besondere Befähigung gefordert.

§ 3 besagt, daß bei Verleihung der Konzession auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen sei und die Konzession, wenn sie binnen 6 Monaten nicht in Betrieb gesetzt oder dieser späterhin ebensolange ausgesetzt wird, von der Verleihungsbehörde zurückgenommen werden könne.

Die folgenden §§ 4 bis 18 enthalten Betriebsvorschriften, und zwar über die Beschaffenheit der Arbeitsräume, der zur Herstellung des Sodawassers dienenden Apparate und Betriebseinrichtungen usw.

§ 19 verpflichtet die Gewerbebehörden zu öfteren Revisionen der Betriebslokale und Einrichtungen und § 20 räumt ihnen überdies das Recht der besonderen gewerbepolizeilichen Regelung ein.

Gleichzeitig wurde die Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 236, außer Wirksamkeit gesetzt.

Nach dem Durchführungserlasse des k. k. Handelsministeriums vom 29. November ist unter „Sodawasser mit oder ohne Zusatz“ nicht nur das in sogenannten Siphons abgefüllte, sondern alle Arten Sodawasser (mit Fruchtsäften und Essenzen vermischte kohlen saure Getränke, Brauselimonade usw.) zu verstehen.

Die in Industriebetrieben übliche Sodawassererzeugung behufs Abgabe an die Arbeiter zum Selbstkostenpreise ist nach dem Erlasse nicht als gewerbsmäßiger Betrieb anzusehen und unterliegt daher nicht der Konzessionspflicht.

Weiters sollen Gastwirte, Apotheker, Zuckerbäcker u. dgl., welche bis zum Erscheinen der Verordnung die Sodawassererzeugung unbeanstandet nebenbei betrieben haben, zur Erwerbung einer Konzession nicht verhalten werden.

Wichtig ist die zu § 9 der Verordnung gemachte Bemerkung, daß die chemische und bakteriologische Untersuchung des zur Verwendung kommenden Wassers nur in einer staatlichen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel oder in einem den staatlichen Anstalten bezüglich der Gültigkeit der Gutachten gleichgestellten Institute vorgenommen werden darf, doch kann die Untersuchung des Wassers dann unterbleiben, wenn dasselbe einer öffentlichen allgemein in Gebrauch stehenden Trinkwasserleitung entnommen wird.

Schließlich wird im Durchführungserlasse noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß Personen, welche die Gewerbsberechtigung vor dem Inkrafttreten der Verordnung erlangt haben, hinsichtlich der Ausübung des Gewerbes den neuen Vorschriften unterliegen.

b) Normative Erlässe und Entscheidungen.

Hier seien zunächst als erste Gruppe jene Erlässe und Entscheidungen erwähnt, welche sich auf das im vorhergehenden Unterabschnitte bereits besprochene Ladenschlußgesetz beziehen.

In dieser Richtung ist der Erlaß des k. k. Handelsministers vom 27. Mai, betreffend die Arbeitszeit und den Ladenschluß im Kafeur-, Friseur- und Perückenmacher-gewerbe hervorzuheben, wonach das genannte Gewerbe in erster Linie ein Dienstleistungsgewerbe ist und als solches den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Jänner, R.-G.-Bl. Nr. 19, nicht unterliegen kann, da dieses nur Vorschriften für „Hilfsarbeiter im Handels- und Speditionsgewerben sowie den Warenverschleiß der Produktionsgewerbe“ enthält. Aber auch der herkömmliche Handelsbetrieb mit Haarbürsten, Kämmen und Parfümerien, Haarnadeln und anderen Haarfonktionsartikeln, insofern er den Kafeuren, Friseuren und Perückenmachern zusteht, unterliegt nach dem zitierten Erlasse nicht den Bestimmungen des Ladenschlußgesetzes. Nur der von den genannten Gewerbetreibenden ausgeübte Verschleiß ihrer Produkte ist den Bestimmungen des letzteren unterworfen.

Ein weiterer Handelsministerialerlaß vom 2. Juli betrifft den Lebensmittelhandel im Sinne des Gesetzes vom 14. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 19, und gibt eine Auslegung des Wortes „Lebensmittelhandel“ dahin, daß darunter der Handel mit Nahrungs- und Genußmitteln jeder Art zu verstehen sei; Läden, in denen Nahrungs- und Genußmittel irgend welcher Art zum Verschleiß gelangen, dürfen samt den zugehörigen Kontoren und Magazinen bis 9 Uhr abends offen gehalten werden, falls die politische Landesbehörde nicht eine frühere Sperrstunde angeordnet hat. Wird in demselben Laden auch der Handel mit anderen Waren betrieben, so gilt für diese die längere Verkaufszeit zwar nicht, doch kann der Laden für den Lebensmittelhandel während der für diesen geltenden Zeit geöffnet bleiben, wenn dies nicht zur Umgehung der gesetzlichen Vorschriften führt, für welchen Fall sich das k. k. Handelsministerium weitere Anordnungen hinsichtlich der gemischten Betriebe vorbehielt. Bahnhofsbuchhandlungen unterliegen nach dem Statthaltereierlasse vom 27. Juni nicht den Bestimmungen des Ladenschlußgesetzes.

Hier ist auch die Verordnung des k. k. Finanzministeriums im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Handels und des Innern vom 2. Mai 1910, betreffend die Dauer der Arbeitszeit und den Ladenschluß in den Tabakverschleißgeschäften anzuführen, nach welcher der Verkauf von anderen Nebenartikeln als ärarischen Wertzeichen, Rauchrequisiten und Zeitungen während der Verschleißzeit nur insoweit gestattet ist, als der Vertrieb von solchen Artikeln nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Jänner, R.-G.-Bl. Nr. 19, oder nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften über die Dauer der Arbeitszeit und den Ladenschluß in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben zulässig ist.

Schließlich ist an dieser Stelle noch einer Statthaltereientcheidung vom 26. September Erwähnung zu tun, mit welcher anlässlich eines konkreten Falles ausgesprochen wurde, daß die Bestimmungen des § 96 i der Gewerbeordnung auf die dem Hausierpatente unterliegenden Personen keine Anwendung finden.

Eine zweite Gruppe von Erlässen und Entscheidungen hat Normativbestimmungen hinsichtlich des Befähigungsnachweises zum Inhalte und seien hier angeführt:

Das Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Dezember 1909, Z. 11.145 (im Berichtsjahre publiziert), das dem Wesen nach dahin geht, daß der in der Ministerialverordnung vom 6. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 196, Art. I, §. 7 zum

Antritte des Gewerbes der Darstellung von Giften und der Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate sowie des Verkaufes von beiden, insofern dies nicht den Apothekern vorbehalten ist, dann der Erzeugung und des Verschleißes von künstlichen Mineralwässern geforderte Befähigungsnachweis durch die Studien zur Erlangung des Grades eines Magisters der Pharmazie, bezw. durch die Verwendung in einer öffentlichen Apotheke nicht als erbracht angesehen werden könne.

Nach dem Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnisse vom 17. Jänner, Z. 9358 ex 1909, finden die Vorschriften der §§ 14 e, bezw. 23 a, Abs. 4 der Gewerbeordnung, betreffend die Erlangung des Befähigungsnachweises, auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung keine Anwendung und ist den Vorschriften der Gewerbeordnung über den Befähigungsnachweis vollkommen genügt worden, wenn nach § 3 und 55 der Gewerbeordnung der bestellte Stellvertreter den Nachweis der Befähigung erbracht hat.

Mit dem Erkenntnisse vom 1. Juni, Z. 5466, hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof ferner ausgesprochen, daß behufs Antrittes des Gemischtwarenhandels der nach § 13 a der Gewerbeordnung vorgeschriebene Nachweis der Befähigung auch dann zu erbringen ist, wenn der Bewerber den Gemischtwarenhandel vor Inkrafttreten der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, betrieben und dann zurückgelegt hat.

Anlässlich eines konkreten Falles hat das k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 17. November 1909 (im Berichtsjahre veröffentlicht) entschieden, daß ein Zimmermaler, welcher das Gewerbe der Zimmermalerei vor dem 16. August 1907, d. i. vor dem Geltungsbeginne der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, angemeldet hat, mit Rücksicht auf die damals in Geltung gestandene Gruppeneinteilung der handwerksmäßigen Gewerbe durch die Erbringung des Befähigungsnachweises für das Zimmermalergewerbe auch denselben für das Anstreichergewerbe und zwar nicht nur für den ursprünglichen Standort seines Gewerbes, sondern auch für alle übrigen Orte des Geltungsgebietes der Gewerbeordnung vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, ein für allemal erbracht hat, mithin gemäß § 43 der Gewerbeordnung bei Übersiedlung in einen anderen Ort für beide Gewerbe nicht mehr zu erbringen braucht.

Durch verschiedene Beschwerden darüber, daß die Gewerbebehörden Wiens in allzu entgegenkommender Weise von der im § 14 a, Abs. 1, enthaltenen Ermächtigung zur freien Würdigung des Befähigungsnachweises jener Frauenspersonen, welche das Modistengewerbe anzutreten beabsichtigen, Gebrauch gemacht haben, sah sich das k. k. Handelsministerium veranlaßt, die erwähnten Behörden in dem Erlasse vom 15. Mai anzuweisen, sich die Überzeugung zu verschaffen, daß die vorgelegten Zeugnisse keineswegs Gefälligkeitszeugnisse sind, sondern vielmehr die tatsächliche Erlernung des angemeldeten Frauengewerbes gewährleisten.

Weiters hat das k. k. Handelsministerium aus Anlaß eines bestimmten Falles mit dem Erlasse vom 21. Juli entschieden, daß die Bestimmungen des § 14 e der Gewerbeordnung über die Erteilung von Dispensen vom Befähigungsnachweise zum selbständigen Antritte, bezw. gleichzeitigen Betriebe handwerksmäßiger Gewerbe bei dem Umstande, als der Befähigungsnachweis den Zweck verfolgt, die fachliche Ausbildung des Bewerbers zu dokumentieren, nur auf physische Personen angewendet werden können, somit eine Dispenserteilung an eine offene Handelsgesellschaft unzulässig ist.

Die Umgehung der Bestimmungen über den Befähigungsnachweis für die im § 38, Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung genannten Gewerbe durch die Gründung von fiktiven Zweigetablissemens unter Deckung durch befugte Gemischtwarenhändler veranlaßte die k. k. n.-ö. Statthalterei, die unterstehenden Gewerbebehörden mit dem Erlasse vom 4. Mai

zu beauftragen, alle Zweigetablissemments der in Betracht kommenden Gewerbsleute zeitweilig zu revidieren, ob die Lehrlinge dajelbst unter ständiger Überwachung des Lehrherrn oder seines befugten Stellvertreters stehen. Überdies sollten die Genossenschaften darauf aufmerksam gemacht werden, daß jede fiktive Gründung von Zweigetablissemments zwecks Umgehung des Befähigungsnachweises an dem betreffenden Gewerbsmanne gemäß § 133, Abf. e der Gewerbeordnung strengstens geahndet werden wird.

Ein Rekursfall gab ferner der k. k. n.-ö. Statthalterei Anlaß, mit Erlaß vom 14. Oktober zu entscheiden, daß eine Dispenserteilung nach § 14 e, bezw. 23 a der Gewerbeordnung an einen Geschäftsführer nicht möglich sei, weil eine solche Dispenserteilung nur zum Zwecke des selbständigen Betriebes eines Gewerbes erfolgen könne.

Bei dieser Gruppe kann auch der Statthalterei-Runderlaß vom 2. November erwähnt werden, mit welchem den Unterbehörden empfohlen wird, bei Ansuchen um die Nachsicht des Befähigungsnachweises im Sinne des § 14 d, Abf. 4, mit dem Nachsichtgesuche zugleich über die Gewerbeanmeldung zu entscheiden.

Mit der soeben besprochenen Gruppe steht eine Reihe von Erlässen und Kundmachungen im Zusammenhange, welche die Ersetzung der Lehrzeit, bezw. der Dienstzeit für bestimmte Gewerbe behandelt. So wurde die zweiklassige Handelsschule in Mährisch-Osttrau zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht vom 11. Jänner unter diejenigen Handelsschulen eingereiht, deren Abgangszeugnisse gemäß § 2 der Ministerialverordnung vom 13. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 198, den Nachweis der vorgeschriebenen Lehrzeit in einem Handelsgewerbe zur Gänze ersetzen.

Mit Kundmachung des k. k. Handelsministers im Einvernehmen mit dem k. k. Minister für öffentliche Arbeiten vom 28. Jänner, R.-G.-Bl. Nr. 27, wurden die mit der k. k. Staatsgewerbeschule in Salzburg verbundene Frauengewerbeschule, die städtische Frauengewerbeschule in Kolin und die Mädchengewerbeschule des Vereines „Vesna“ in Horic in das Verzeichnis jener gewerblichen Unterrichtsanstalten aufgenommen, deren Zeugnisse bei der Anmeldung des auf Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses ersetzen.

Ein Gleiches wurde mit der Kundmachung des k. k. Handelsministers im Einvernehmen mit dem k. k. Minister für öffentliche Arbeiten vom 22. April, R.-G.-Bl. Nr. 97, bezüglich der Frauengewerbeschule für Kleidermacher in Gronow verordnet.

Ausgeschlossen aus dem erwähnten Verzeichnisse wurde mit der Kundmachung des k. k. Handelsministers im Einvernehmen mit dem k. k. Minister für öffentliche Arbeiten vom 30. April, R.-G.-Bl. Nr. 98, die Arbeitsschule des Hausfrauenvereines in Graz, da sie den Voraussetzungen des § 1 der Ministerialverordnung vom 26. Juli 1907, R.-G.-Bl. Nr. 180, nicht mehr entspricht.

Dagegen wurde mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht vom 5. April erklärt, daß der einjährige Handelsfachkurs für Mädchen an der städtischen Handelsakademie in Gablonz a. d. N. zu denjenigen Handelskursen gehöre, deren Abgangszeugnisse gemäß § 1 der Ministerialverordnung vom 13. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 198, beim Nachweise der Lehrzeit ein Jahr der vorgeschriebenen Verwendung als Lehrling in einem Handelsgewerbe ersetzt, und daß die zweiklassige Privathandelschule für Mädchen in Cattaro nunmehr zu jenen Handelsschulen gehöre, deren Abgangszeugnisse gemäß § 2 der

Ministerialverordnung vom 13. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 198, den Nachweis der vorge schriebenen Lehrzeit in einem Handelsgewerbe zur Gänze ersetzen.

Durch die Kundmachung des k. k. Handelsministers im Einvernehmen mit dem k. k. Minister für öffentliche Arbeiten vom 1. Juni, R.-G.-Bl. Nr. 114, wurde die an der Bau- und Kunsthandwerkerschule in Spalato bestehende Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen und die Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Polnisch-DStrau sowie mit Kundmachung vom 29. Juni, R.-G.-Bl. Nr. 124, die gewerbliche und kaufmännische Mädchenschule in Pijet in das Verzeichnis jener gewerblichen Unterrichtsanstalten aufgenommen, deren Zeugnisse bei der Anmeldung des auf Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses ersetzen.

In dasselbe Verzeichnis wurden die böhmische Mädchen-(Frauen-)Gewerbeschule in Witkowitz (polit. Bezirk Mährisch-DStrau) und die Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen des Vereines „Dobromil“ in Mährisch-DStrau mit der vom k. k. Handelsminister im Einvernehmen mit dem k. k. Minister für öffentliche Arbeiten erlassenen Kundmachung vom 10. Juni, R.-G.-Bl. Nr. 120, die Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Hohenmauth mit Ministerialkundmachung vom 29. Juli, R.-G.-Bl. Nr. 145, die städtische Mädchengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Neuhydzwow mit Ministerialkundmachung vom 3. September, R.-G.-Bl. Nr. 165 und endlich die Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Bruck a. d. Mur mit Ministerialkundmachung vom 21. November, R.-G.-Bl. Nr. 214, eingereiht.

Eine weitere Gruppe, welche den zuletzt besprochenen gleichfalls nahe steht, bezieht sich auf die Verwandtschaft verschiedener Gewerbe im Sinne des § 14e, Abs. 1, weiters auf die Arbeitszeugnisse. Im ersteren Belange sei verwiesen auf das Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 13. April, Z. 3777, mit welchem entschieden wurde, daß das Bäcker- und Zuckerbäckergewerbe als im Sinne des § 14e, Abs. 1 der Gewerbeordnung verwandte Gewerbe zu betrachten seien, und die Handelsministerial-Entscheidung vom 11. November 1909, derzufolge zwischen dem Spenglergewerbe und dem Ziegel- und Schieferdeckergewerbe eine solche Verwandtschaft nicht besteht.

Nach der zweiten Richtung hin kommen in Betracht ein Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 19. Oktober 1909 (veröffentlicht im Berichtsjahre), nach welchem weder das Baugewerbegesetz noch die Gewerbeordnung eine Bestimmung darüber enthält, daß die Zeugnisse über die Erlernung eines Baugewerbes oder über die praktische Ausbildung in demselben von der betreffenden Gewerbegeossenschaft bestätigt sein müssen, ferner eine Statthaltereie-Entscheidung vom 28. Juni, welche in Bestätigung der erstinstanzlichen Entscheidung ausspricht: Die Zulassung eines deutschen Reichsangehörigen zum Gewerbebetriebe im Inlande auf Grund nicht bestätigter Zeugnisse würde eine unzulässige Begünstigung gegenüber den Inländern bedeuten, da nach Artikel 19 des Handels- und Zollvertrages zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891, R.-G.-Bl. Nr. 15 ex 1892, deutsche Reichsangehörige in bezug auf den Antritt und den Betrieb von Gewerben den Inländern völlig gleichgestellt und überdies in der deutschen Gewerbenovelle vom 17. Juli 1878, R.-G.-Bl. Nr. 199, der Anspruch des Arbeiters auf kosten- und stempelfreie ortspolizeiliche Beglaubigung der bezüglichen Zeugnisse und Eintragungen im Arbeitsbuche vorgesehen ist.

Außer den soeben besprochenen verdient noch eine Reihe von Erlässen, Verfügungen und Entscheidungen, welche verschiedene andere Materien des Gewerbegesetzes zum Gegenstande haben, Beachtung, und zwar:

1. Die Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Oktober 1909, Z. 4877 (im Berichtsjahre veröffentlicht): Verwarnungen im Sinne des § 139 lit. b der Gewerbeordnung sind nicht Strafen, sondern behördliche Akte, welche dem Rechtsmittelzuge nach § 146 der Gewerbeordnung unterliegen.

2. Die Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung vom 4. November 1909, Z. 2906 (im Berichtsjahre veröffentlicht): Die für ein gewerbliches Etablissement gewählte besondere Bezeichnung fällt erst dann in den Schutzbereich des § 46 der Gewerbeordnung, wenn das Etablissement bereits in Betrieb gesetzt ist.

3. Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 20. Dezember 1909, Z. 12.668 (im Berichtsjahre veröffentlicht): Der § 21 g des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 21 beinhaltet nicht nur ein Vorrecht der Gemeinde bezüglich des kommunalen Betriebes von Leichenbestattungsunternehmungen mit Ausschluß neu zu konzeffionierender privater Unternehmungen, falls von der Gemeinde für die Leichenbestattung ausreichend Vorkehrung getroffen wurde, sondern es drückt sich darin auch die Absicht aus, den kommunalen Betrieb vor der privaten Konkurrenz zu begünstigen.

4. Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 29. Jänner, Z. 89 ex 1910: Die Fälle, in denen eine Gewerbegeoffenschaft zur Rekursführung berechtigt ist, sind im § 116 a der Gewerbegeoffenovelle taxativ aufgezählt und ist diese Geoffesstelle zur Beurteilung der Rekursberechtigung einer Geoffenschaft daher ausschließlich maßgebend. In Anwendung dieses Grundsatzes steht der Geoffenschaft gegen eine Entscheidung der Gewerbebehörde, deren Gegenstand ausschließlich die Frage gebildet hat, ob einer Person über ihre Gewerbeanmeldung ein auf bestimmte Tätigkeiten lautender Gewerbechein auszustellen sei, weil diese Tätigkeiten für sich allein den Inhalt eines selbständigen freien Gewerbes bilden können, kein Rekursrecht zu.

5. Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung vom 2. März, Z. 2184: Der vom Inhaber eines konzeffionierten Gewerbes bei der Gewerbebehörde erstatteten Anzeige von einer für den Todesfall getroffenen Verfügung, daß die Berechtigung zur Fortführung des Gewerbes seiner Witwe ohne Rücksicht auf etwa vorhandene minderjährige Kinder zustehen soll, kommt bei Lebzeiten des Konzeffionsinhabers keine rechtliche Wirkung zu und bedeutet die Entscheidung der Gewerbebehörde, daß sie diese Anzeige nicht zur Kenntnis nehme, keine Verletzung der Rechte des Gewerbeinhabers.

6. Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 22. März, Z. 1585: Die Übertragung eines infolge gerichtlicher Exekutionsführung zwangsweise verpachteten Gast- und Schankgewerbes in ein anderes Lokal ist gegen den Willen des Konzeffionsinhabers gesetzlich unzulässig und mangelt dem Zwangspächter die Legitimation zur Stellung eines Antrages auf Übertragung der Konzeffion an einen anderen Standort.

7. Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 27. April, Z. 2671: Die Kompetenz der Gewerbebehörde zur Entscheidung über eine Eingriffsklage (§ 46 der Gewerbeordnung) wird durch die Tatsache der inzwischen erfolgten handelsgerichtlichen Registrierung einer Firma nicht berührt. — Die Gewerbebehörde ist verpflichtet, auch die im Zuge des Rechtsmittelverfahrens mittlerweile eingetretenen Ereignisse, welche für die Rechtslage von Belang sind, zu prüfen; die bloß auf die Tatsache der erfolgten Firmaprotokollierung gestützte Zuerkennung des ausschließlichen Rechtes auf den Gebrauch einer Etablissementbezeichnung ist gesetzlich nicht begründet.

8. Handelsministerialeslaß vom 10. Jänner: Während nach § 40 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, die Bezeichnung „Zweigetabliements oder Niederlagen“ nur für außerhalb der Gemeinde des Standortes gelegene Betriebe gebraucht

wurde, ist nach der Gewerbegefehnovelle vom Jahre 1907 die Errichtung von „Zweig-etablissements oder Niederlagen“ auch in der Gemeinde des Standortes zulässig und stehen jetzt den dem Hauptbetriebe koordinierten „festen Betriebsstätten“ (Werkstätten und Verkaufslokale) des § 39 der Gewerbeordnung die dem Hauptbetriebe untergeordneten Zweigetablissements oder Niederlagen innerhalb wie außerhalb der Gemeinde des Standortes des Hauptbetriebes gegenüber. Es ist daher der früher in der Praxis häufig für alle diese Betriebe gebrauchte Ausdruck „Filialbetrieb“ jetzt als zu Mißverständnissen Anlaß bietend nicht mehr zulässig, vielmehr lediglich die gesetzliche Terminologie anzuwenden und sind bezügliche Parteiansuchen, welche sich dieser Terminologie nicht bedienen, vor der meritorischen Erledigung klarzustellen.

9. Handelsministerialerlaß vom 1. Jänner: Das im zweiten Absätze des § 5 des Gesetzes vom 23. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 48, ausgesprochene Verbot des gewerbsmäßigen Ankaufes sowie Verkaufes von Pfandscheinen bezieht sich nicht nur auf Pfandleiher, sondern ist als allgemein gültig anzusehen.

10. In einem konkreten Falle hat das k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 12. Februar ausgesprochen: Der Umstand, daß ein Rekurs trotz der über die Einbringungsstelle gegebenen Rechtsbelehrung an den Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien anstatt an das betreffende magistratische Bezirksamt adressiert, bezw. gesendet wurde, erscheint nicht von Belang, da das Einlangen des Rekurses beim Wiener Magistrate als eine der Vorschrift des § 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, entsprechende Einbringung bei jener Behörde, welche die Entscheidung gefällt hat, aus dem Grunde anzusehen ist, weil die magistratischen Bezirksämter gemäß der Bestimmung des § 102 des Gemeindestatutes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (Gesetz vom 24. März 1900, L.-G.-u. B.-Bl. Nr. 17) sich nicht als selbständige politische Behörden, sondern als Vertretungsorgane des Magistrates in seiner Eigenschaft als politische Behörde I. Instanz darstellen.

11. Die von einem magistratischen Bezirksamte in einem konkreten Falle ausgesprochene Anschauung, daß ein Testament, mit welchem die Witwe eines Gewerbetreibenden als Universalerin eingesetzt ist, nicht als eine Verfügung über das Fortführungsrecht bezüglich des Gewerbes anzusehen sei, weil die Bestimmungen des § 56, Abs. 5 der Gewerbeordnung als Ausnahmebestimmungen strenge zu interpretieren seien und nur dahin ausgelegt werden könnten, daß über dieses Recht namentlich verfügt werden müsse und daß auch aus der Natur dieses Rechtes als eines öffentlichen hervorzugehe, daß dasselbe nicht ohneweiters in der Summe jener Rechte, welche das Nachlaßvermögen ausmachen, enthalten sei, wurde im Rekurswege vom k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 29. März als richtig erkannt.

12. Handelsministerialerlaß vom 15. April: Da die weinähnlichen Getränke im § 2, Abs. 2 des Gesetzes vom 12. April 1907, R.-G.-Bl. Nr. 210, taxativ aufgezählt sind (Obst-, Beeren- und Malzwein sowie Met) und nach § 38 leg. cit. die Herstellung zum Zwecke des Verkaufes, die Feilhaltung und der Verkauf anderer weinähnlicher und weinhaltiger Getränke verboten ist, dürfen keine Konzessionen zum Ausschank weinähnlicher Getränke schlechthin, sondern nur zum Ausschank der ausdrücklich anzuführenden, im § 2, Abs. 2 des vorzitierten Gesetzes aufgezählten weinähnlichen Getränke ausgefertigt werden.

13. Mit dem Handelsministerialerlasse vom 30. Mai wurde den Gewerbebehörden ein vom k. k. Obersten Gerichtshofe abgegebenes Gutachten über die Frage der Hinterlegung

der Arbeitsbücher bei nicht ordnungsmäßiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses mitgeteilt. Dieses Gutachten lautet dahin, daß der Inhalt des die Ausfolgung des Arbeitsbuches an den Arbeiter bei ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses betreffenden Plenissimarbeschlusses vom 9. November 1904, Präf. 162, auch in dem Falle gilt, wenn der Arbeiter ohne gesetzlich zulässigen Grund die Arbeit verläßt, sobald die rechtliche Aufhebung des Arbeitsvertrages hinzugetreten ist; bis zu diesem Zeitpunkte bleiben das Recht und die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Aufbewahrung des Arbeitsbuches (§ 80 der Gewerbeordnung) unverändert.

14. Um in der Praxis bei Handhabung der Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 15. Juli 1908, R.-G.-Bl. Nr. 163, betreffend den Verkehr mit Zelluloidgegenständen aufgetauchten Zweifeln zu begegnen, hat das k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 26. Juli ausgesprochen, daß auf Verkaufsstelle nur die Bestimmungen des § 60 der zitierten Verordnung Anwendung finden, keinesfalls aber die Bestimmungen des I. und II. Abschnittes derselben.

15. Klagen darüber, daß die im § 52 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Ersichtlichmachung der Preise mit Rücksicht auf die Quantität und Qualität beim Betriebe des Gast- und Schankgewerbes zum Nachteile des Publikums nicht oder in ungenügender Weise erfolge, gaben dem k. k. Handelsministerium Anlaß, mit dem Erlasse vom 10. Juni die Gewerbebehörden zu beauftragen, die Ersichtlichmachung der fraglichen Preise in einer den Lokalverhältnissen entsprechenden Weise anzuordnen und die Befolgung dieser Anordnung zu überwachen.

16. Mit dem Handelsministerialerlasse vom 11. Oktober wurde die seinerzeit aufgelaufene „Statistik der Ausverkäufe“ neuerlich eingeführt.

17. Infolge Statthaltereierlasses vom 21. April hat das k. k. Handelsministerium anlässlich eines speziellen Falles eröffnet, daß Übertretungen der polizeilichen Sperrstundenvorschriften für den Betrieb des Gast- und Schankgewerbes bei dem Umstande, als deren Festsetzung als eine gewerbepolizeiliche Regelung im Sinne des § 54, Abs. 2 der Gewerbeordnung den politischen Behörden als Gewerbebehörden zusteht, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden sind.

18. Mit dem Statthaltereierlasse vom 3. Mai wurden die unterstehenden Gewerbebehörden beauftragt, Anzeigen der Leitungen der gewerblichen Fortbildungsschulen, die im Sinne der Verordnung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 14. November 1904 erstattet werden, der raschesten Erledigung zuzuführen und andererseits auch die Leitungen der gedachten Schulen von dem Ergebnisse der durchgeführten Amtshandlung zu verständigen.

Diese Weisungen haben auch hinsichtlich der kaufmännischen Schulen zu gelten.

19. Mit dem Statthaltereierlasse vom 27. April wurden die unterstehenden Gewerbebehörden aufgefordert, die gewerblichen Kreise im Hinblick auf die Bestimmungen des § 104b der Gewerbeordnung auf die Nachteile einer Saumseligkeit hinsichtlich der Abhaltung der Gesellenprüfungen aufmerksam zu machen, da jene, welche die Lehrzeit in einem handwerksmäßigen Gewerbe am 16. Februar 1910 oder später vollendet haben, zum Antritte des Gewerbes bereits das Zeugnis über die Gesellenprüfung vorzulegen haben.

20. Für die gewerbliche Verwendung transportabler Äthylenapparate zur autogenen Metallbearbeitung kommen nach dem Statthaltereierlasse vom 15. Oktober in erster Linie die Vorschriften des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung in Betracht, doch

sind selbstverständlich auch jene Vorschriften der Acetylenverordnung, welche sicherheitstechnischer Natur sind, zu berücksichtigen; es ist somit die Möglichkeit geboten, rücksichtlich der Aufstellung von Acetylenapparaten für Zwecke der autogenen Metallbearbeitung in gewerblichen Betriebsanlagen Abweichungen von den Bestimmungen der Acetylenverordnung zuzulassen.

21. Mit dem Magistratserslasse vom 25. Jänner wurden die magistratischen Bezirksämter darauf aufmerksam gemacht, daß die Verteilung von Uhren als Prämien in einem konkreten Falle als ein unbefugter Gewerbebetrieb bestraft und das bezügliche Erkenntnis von der Oberbehörde bestätigt wurde, weshalb keine Bedenken bestehen, künftighin in gleicher Weise vorzugehen.

22. Zur Bekämpfung zutage getretener Übelstände im Bauwesen sah sich die Magistratsdirektion veranlaßt, mit dem Erlasse vom 2. Februar auf Grund des Handelsministerialeslasses vom 11. März 1909 in Abänderung früherer Vorschriften neuerliche Aufträge betreffs der Evidenzführung der Baugewerbetreibenden und Bauunternehmungen, der über solche verhängten Strafen und der intensiven Überwachung hinauszugeben.

23. Mit dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 28. Februar wurden Vorschriften über die Evidenzhaltung der gerichtlichen Exekutionsverfügungen hinsichtlich der Gewerbe und ähnlichen Unternehmungen bei den magistratischen Bezirksämtern erlassen.

24. Die irrige Auffassung mancher Gewerbetreibender, daß der für einen Standort auf einem Marktplatz lautende Gewerbeschein auch den Anspruch auf einen bestimmten Verkaufsplatz gewährleiste, veranlaßte den Magistrat mit dem Erlasse vom 20. Juni anzuordnen, daß künftighin durch den Vermerk „nach Maßgabe der marktbehördlichen Zulassungserklärung“ in der Rubrik „Standort“ im Gewerbeschein solchen Mißverständnissen vorgebeugt werde.

25. Mit dem Magistratserslasse vom 2. Dezember wurden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, bei Ansuchen um Genehmigung der Verlegung von Gast- und Schankgewerben in ein anderes Lokal im Sinne des Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnisses vom 26. Mai 1909, Z. 4886, betreffend die Anhörung der Genossenschaften vorzugehen.

Schließlich sei in diesem Abschnitte noch einer Reihe von Erlässen und Entscheidungen gedacht, welche, ohne direkt gewerbliche Fragen zu behandeln, einen gewissen Zusammenhang mit solchen aufweisen, bzw. gewerbeähnliche Unternehmungen zum Gegenstande haben, und zwar:

1. Zufolge einer im Berichtsjahre veröffentlichten Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 19. November 1909 sind die von Genossenschaften in Fällen des § 116a der Gewerbeordnung eingebrachten Rekurse stempelfrei.

2. Gleichfalls im Berichtsjahre veröffentlicht wurde ein Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 30. November 1909, mit welchem die Steuerbehörden angewiesen wurden, jede Vorschreibung einer Erwerbsteuer für einen ihnen als unbefugt bekannten Gewerbebetrieb der Gewerbebehörde I. Instanz fallweise zur Kenntnis zu bringen. (Mit Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 22. Dezember 1909 den politischen Landesbehörden mitgeteilt.)

3. Die verschiedenen Anschauungen der politischen Behörden über die Strafbarkeit des Feilbietens von minderwertigen und nicht nach Vorschrift des § 43 des Pünzierungs-gesetzes bezeichneten Metallgeräten bewogen das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 19. Februar, Z. 442 ex 1907, die Anordnung zu treffen, daß nicht nur

gegen den Verfertiger, welcher die im § 21 des Punzierungsgefetzes genannten Metallgeräthe nicht in der vorgeschriebenen Weise bezeichnet, sondern gegen jedermann einzuschreiben ist, der nach § 43 leg. cit. bezeichnungspflichtige und nicht vorschriftsmäßig bezeichnete Geräte feilbietet oder verkauft.

Unter Beziehung auf diesen Erlaß gab das k. k. Hauptpunzierungsamt dem Magistrate verschiedene Wahrnehmungen bekannt, welche im öffentlichen Interesse Abhilfe erheischen, und es wurden mit dem Erlasse vom 5. Juli die entsprechenden Weisungen an die magistratischen Bezirksämter erlassen.

4. Nach der Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 14. Juni erlischt eine gewerbliche Konzession mit dem Tode des Konzessionsinhabers; die auf die Konzession erworbenen Pfandrechte sind einzustellen und ist eine Exekutionsführung gegen die auf Grund des § 56 zur Fortführung des Gewerbes berechtigten Personen zum Behufe der Hereinbringung einer wider den Erblasser zustehenden Forderung ausgeschlossen.

5. Über die Anfrage eines auswärtigen Konsulates wies die k. k. n.-ö. Statthalterei in dem Erlasse vom 15. März darauf hin, daß der Wanderbetrieb von Zuschneide- und Nähkursen unzulässig ist.

6. Zufolge Handelsministerialerlasses vom 28. November hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde eines Hypotheken- und Darlehensvermittlers bezüglich Verlegung der Betriebsstätte nach Einsicht in die Akten ohne weiteres zurückgewiesen, weil beim Abgange gesetzlicher Vorschriften hinsichtlich der Verlegung von Betrieben zur Vermittlung von Privatgeschäften dem Beschwerdeführer ein im Gesetze begründeter Anspruch auf Gestattung der Fortsetzung seiner Beschäftigung an einem anderen Standorte nicht zusteht, sonach die Behörden hinsichtlich der von ihm beabsichtigten Verlegung des Standortes nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt waren.

c) Arbeiterschutz und Sonntagsruhe.

Die Wahrnehmung, daß bei Erstattung von Anzeigen über Vertragsbruch nach § 85 der Gewerbeordnung seitens der Arbeitgeber vielfach den Gewerbebehörden auch die Arbeitsbücher vorgelegt werden, wobei es vorgekommen ist, daß diese Dokumente während des ganzen Verlaufes der Strafamtshandlung oft zum Nachtheile des Arbeiters zurückgehalten wurden, veranlaßte das k. k. Handelsministerium in dem Erlasse vom 12. April anzuordnen, daß in Zukunft in solchen Fällen das Arbeitsbuch nach Einsichtnahme dem Arbeitgeber, insoferne er nicht mit der Ausfolgung dieses Dokumentes an den Hilfsarbeiter einverstanden ist, unverzüglich zurückzustellen sei.

Die seitens der Gewerbe-Inspektoren in verschiedenen Gewerbebetrieben beobachtete Nichteinhaltung der Arbeiterschutzvorschriften gab der k. k. n.-ö. Statthalterei Anlaß, die Gewerbebehörden I. Instanz mit dem Erlasse vom 15. April aufmerksam zu machen, diesen Mißständen ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und die geeigneten Verfügungen zu treffen, um sie im Rahmen der bestehenden Vorschriften zu beseitigen.

Nach dem Handelsministerialerlasse vom 3. August hat die Normalarbeitsordnung für gewerbliche Betriebe auch für konzessionierte Baugewerbe und andere Bauunternehmungen Anwendung zu finden.

Der Statthaltereierlaß vom 22. August regelt die Behandlung der Ansuchen um Bewilligung von Überstunden.

Über ein Einschreiten der Genossenschaft der Spielwaren-Erzeuger bewilligte die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 11. Mai den Handel mit Luftballons im Wiener Gemeindegebiete mit Ausschluß des k. k. Prater's, für welchen bereits in der Statthalterei-Kundmachung vom 26. März 1907, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 21, Bestimmungen enthalten sind, an Sonntagen von 2 bis 8 Uhr nachmittags.

Mit der Verordnung des k. k. Handelsministers im Einvernehmen mit dem k. k. Minister des Innern und dem k. k. Minister für Kultus und Unterricht vom 4. Juli, R.-G.-Bl. Nr. 131, wurde für den Betrieb der Eiszerzeugungsapparate bei der Kunsteiszerzeugung die Sonntagsarbeit bis einschließlich 11. September 1910 während des ganzen Tages gestattet.

Schließlich hat die k. k. n.-ö. Statthalterei in Abänderung des § 2, Punkt 12 der Kundmachung vom 26. März 1907, R.-G.-Bl. Nr. 21, mit dem Erlasse vom 16. November verfügt, daß im Wiener Gemeindegebiete die Sonntagsarbeit im Gewerbe der Rasenre, Friseur und Perückenmacher in der Zeit vom 1. November bis 15. März jedes Jahres bis 1 Uhr nachmittags und vom 16. März bis 31. Oktober bis 12 Uhr mittags gestattet ist.

d) Lehrlingswesen.

Mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 28. Oktober wurde das Augenmerk der Gewerbebehörden auf die Bestimmungen des 2. und 3. Absatzes des § 98 der Gewerbeordnung, betreffend das Halten von Lehrlingen, gelenkt.

Laut des 2. Absatzes des obzitierten § 98 der Gewerbeordnung dürfen jene Gewerbeinhaber, welche wegen eines Verbrechens überhaupt oder wegen eines aus Gewinnucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit gerichteten Vergehens oder einer derlei Übertretung verurteilt wurden, Lehrlinge weder aufnehmen, noch die bereits aufgenommenen länger halten.

Solche Gewerbeinhaber verlieren also dauernd das Recht, Lehrlinge zu halten und tritt diese gewerberechtliche Konsequenz einer gerichtlichen Bestrafung mit rechtskräftiger Verurteilung ex lege ein, ohne daß es einer weiteren administrativen Verfügung bedürfte.

Der 3. Absatz des § 98 der Gewerbeordnung spricht dagegen von Fällen, in welchen die Gewerbebehörde berechtigt ist, einzelnen Gewerbeinhabern das Recht, Lehrlinge zu halten, für immer oder auf bestimmte Zeit zu entziehen.

Dieser Absatz hat eine Reihe von Fällen vor Augen, welche eventuell nicht den Gegenstand der Judikatur der Strafgerichte bilden, wohl aber danach angetan sind, die in Betracht kommenden Lehrherren in sittlicher bezw. moralischer Beziehung ungeeignet erscheinen zu lassen, ihre im § 100 der Gewerbeordnung umschriebenen Pflichten gegenüber den Lehrlingen zu erfüllen.

In diesen Fällen kann die Gewerbebehörde nach eingehender Prüfung der Sachlage und nach Anhörung der zuständigen Genossenschaft — unabhängig von der eventuell nach der Gewerbeordnung oder dem allgemeinen Strafgesetze erfolgten Abstrafung — durch eine administrative Verfügung den betreffenden Gewerbeinhabern das Recht, Lehrlinge zu halten, entziehen. In der bezüglichen behördlichen Verfügung muß die Zeitdauer, für welche die Entziehung platzzugreifen hat, bei sonstiger Hinfälligkeit angegeben werden.

Über Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen siehe Unterabschnitt h), Seite 435 dieses Verwaltungsberichtes.

e) Handelsverträge.

An dieser Stelle kommt nur der Freundschafts- und Handelsvertrag vom 21. März 1905 zwischen Österreich-Ungarn und Äthiopien (Kundgemacht im Reichsgesetzblatte vom 26. November 1910, R.-G.-Bl. Nr. 206) in Betracht.

Nach diesem Vertrage sollen die Untertanen jedes der vertragsschließenden Teile vollkommene Freiheit haben, die Gebiete des anderen zu betreten und dort Handel zu betreiben; der Transport der aus Österreich-Ungarn in Äthiopien einlangenden Waren soll auf allen Routen gestattet sein, die dem Handel irgend einer anderen Nation schon eröffnet sind oder eröffnet werden, und den österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen sollen alle Privilegien, Immunitäten oder sonstigen Begünstigungen eingeräumt sein, die den Staatsangehörigen einer anderen Nation gewährt werden.

f) Umfang und Ausübung der Gewerbeberechtigung.

Im Berichtsjahre ist eine Reihe von Entscheidungen, bezw. Verfügungen erlassen, welche sich mit der in Rede stehenden Materie befassen, und seien in erster Linie folgende Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes angeführt:

1. Das Erkenntnis vom 13. April, Z. 3742, wonach die Pflasterer zur Untermuerung der Randsteine bei der Trottoirherstellung berechtigt sind.

2. Das Erkenntnis vom 20. April, Z. 4003, welches in dem Ausspruche der Gewerbebehörde II. Instanz, daß die Herstellung von Seifen auf chemischem Wege, d. i. durch Schmelzen von Kernöl im Wasserbade bei einer 30° Reaumur nicht übersteigenden Wärme und Vermengung mit kalter Lauge zu dem in § 1, Punkt 50 der Gewerbeordnung angeführten handwerksmäßigen Gewerbe der Seifensiederei gehört, eine Gesetzeswidrigkeit nicht erblickt.

3. Das Erkenntnis vom 19. Oktober, Z. 10.374, nach welchem in der Behandlung des Maschinenbaugewerbes als eines dem Maschinenschlosser- bezw. Mechanikergewerbe gleichzuhaltenden handwerksmäßigen Gewerbes eine Gesetzeswidrigkeit nicht erblickt werden kann.

4. Endlich das Erkenntnis vom 19. Oktober, Z. 10.375, demzufolge das Gewerbe der Steinmetzmeister nicht nur, insoweit es sich mit Bauarbeiten befaßt, sondern in seinem Gesamtumfange der Konzessionspflicht unterworfen ist, und die gewerbemäßige Erzeugung von Grabsteinen als Teilberechtigung des Steinmetzmeistergewerbes konzessionspflichtig erscheint.

Das k. k. Handelsministerium hat sich mit einschlägigen Fragen in folgenden Fällen befaßt:

1. Über eingelangte Beschwerden, daß Handelsgewerbetreibende, welche nur zum Verschleiß von Fleisch und Selchwaren berechtigt sind, wiederholt auch in die Berechtigung des Gewerbes der Fleischhauer und Fleischselcher eingreifen, indem sie geschlachtete Tiere kaufen, zerteilen und bankmäßig herrichten, wurden die Unterbehörden mit dem Erlasse vom 14. Jänner angewiesen, diesem Übelstande volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und gegen jene Fleischverschleißer, welche tatsächlich ihre Gewerbebefugnisse überschreiten, mit aller Strenge vorzugehen. Sollten jedoch Zweifel obwalten, ob eine bestimmte, von Fleischauern oder Fleischselchern für ihre Gewerbe ausschließlich beanspruchte Berrichtung in den Umfang einer bestimmten Verschleißberechtigung fällt, so wäre nach Durchführung des vorgeschriebenen Verfahrens im konkreten Falle in Gemäßheit des § 36, Absatz 2 der Gewerbeordnung vorzugehen.

2. Über die Eingabe einer Genossenschaft hat das k. k. Handelsministerium in einem Erlasse vom 25. April eröffnet, daß die Meinung, als ob jene Bau- und Maurermeister, welche ihre Gewerbeberechtigung auf Grund des Baugewerbegesetzes vom 26. Dezember 1893, aber noch vor Erlassung der Ministerialverordnung vom 24. September 1905, mit welcher das Stukkaturergewerbe als handwerksmäßig erklärt wurde, vermöge ihrer Konzession zur selbständigen Ausführung von Stukkaturarbeiten auch nach diesem Datum berechtigt blieben, im Hinblick auf die Fassung der §§ 2 und 3 des Baugewerbegesetzes als eine rechtsirrtümliche bezeichnet werden muß.

3. Nach dem Handelsministerialerlasse vom 13. Mai ist der Betrieb der Gebäude- und Güterverwalter nicht als ein Gewerbe, sondern als eine Privatagentie oder Privatgeschäftsführung, also eine Privatgeschäftsvermittlung in anderen als Handelsgeschäften, anzusehen und somit nach Art. V, lit. f des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung von den Bestimmungen des letzteren ausgenommen. ¶

Nach dem Handelsministerialerlasse vom 15. Juni gehört das Glockengießergewerbe als Metallgießerei zu den im § 1, Absatz 3, Punkt 7 der Gewerbeordnung aufgezählten handwerksmäßigen Gewerben; bei der Anmeldung desselben ist daher, sofern es sich nicht um ein fabrikmäßig betriebenes Unternehmen handelt, der bezügliche Befähigungsnachweis zu erbringen, bezw. zu fordern.

Von Statthaltereien-Entscheidungen endlich sind folgende zu erwähnen:

1. In einem konkreten Falle hat die genannte Behörde mit dem Erlasse vom 23. Dezember (veröffentlicht im Berichtsjahre) die Ausfertigung eines Gewerbebescheines zum Ein- und Verkaufe von alten, unbrauchbaren Metallgegenständen in zerschlagenem Zustande angeordnet, weil der Handel mit alten Gegenständen, die als solche dem Gebrauche des Käufers nicht mehr zu dienen vermögen, als ein freies Gewerbe anzusehen ist.

2. Mit der Entscheidung vom 10. Jänner wurde ausgesprochen, daß ein Spengler auf Grund des Gewerbebescheines für den Betrieb des Spenglergewerbes zur Verwendung von Dachpappe und Holzzement sowie zum Teeranstriche bei der Dachdeckung lediglich insoweit berechtigt ist, als die bezeichneten Materialien etwa bei der Ausführung von dem Spenglergewerbe angehörigen Blecharbeiten und zu ihrer vollständigen Durchführung erforderlich sind. Zur Herstellung von Dachpappe- und Holzzementdächern an sich und zum Teeranstriche hiebei ist der Spengler nicht berechtigt.

g) Gewerbegerichtswahlen.

Gemäß § 14 des Gesetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 218, bezw. § 23 der Ministerialverordnung vom 23. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 56, haben die Beisitzer und Ersatzmänner der k. k. Gewerbegerichte und die gewerblichen Beisitzer der Berufungsgerichte in gewerberechtlichen Streitigkeiten nach vierjähriger Funktionsdauer auszuscheiden und sind Ergänzungswahlen vorzunehmen. Es hatten daher im Berichtsjahre auszuscheiden: Die im Jahre 1906 gewählten Beisitzer und Ersatzmänner des k. k. Gewerbegerichtes Wien sowie des Berufungsgerichtes aus den gewerblichen Betrieben aller 21 Wiener Gemeindebezirke, die nach § 5 der Ministerialverordnung vom 26. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 58, zu den Gruppen I (Metall- und Maschinenindustrie), III (Industrie in Holz- und Schnitzwaren, Kautschuk usw., Papierindustrie, graphische und künstlerische Gewerbe) und V (Nahrungsgewerbe, Gewerbe für persönliche Dienstleistungen, Verkehrsgewerbe mit Ausnahme der Eisenbahnen, Dampfschiffahrts-Unternehmungen und Lagerhäuser) gehören.

Für diese Gruppen waren aus den beiden Wahlkörpern (Wahlkörper der Unternehmer und Wahlkörper der Arbeiter) zu wählen:

A. Für das Gewerbegericht:

Gruppe I: je 17 Beisitzer und je 8 Ersatzmänner; Gruppe III: Je 18 Beisitzer und je 10 Ersatzmänner; Gruppe V: je 18 Beisitzer und je 10 Ersatzmänner.

B. Für das Berufungsgericht:

In jeder der genannten 3 Gruppen aus jedem der beiden Wahlkörper je 3 Beisitzer.

Die Ausschreibung der Wahlen erfolgte mit der Kundmachung des k. k. Statthalters vom 26. Februar 1910; sie fanden in der Zeit vom 29. Mai bis 13. Juni 1910 statt.

Das Gewerbegerichtsgesetz vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 218, führte als Dienstnehmer, deren Streitigkeiten mit den Dienstgebern der Gerichtsbarkeit des Gewerbegerichtes unterworfen sind, insbesondere die Personen an, die in Handelsgewerben für kaufmännische Dienste angestellt sind, und im allgemeinen die in welchem Gewerbe immer tätigen Personen, die als gewerbliche Hilfsarbeiter anzusehen sind. Unter den kaufmännischen Angestellten der Handelsgewerbe wurde ein weiterer Unterschied nach der Art der Dienstleistung nicht gemacht, so daß auch höhere Angestellte darunter begriffen waren; in den übrigen Gewerben dagegen blieben die höheren kaufmännischen Angestellten ebenso wie überhaupt in allen Gewerben die höheren technischen Angestellten von der Gewerbegerichtsbearbeitung ausgeschlossen. Diese beiden Gruppen von Angestellten wurden nun durch § 41 des Gesetzes vom 16. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 20 (Handlungsgehilfengesetz, siehe oben unter a) auf Seite 416), der Gerichtsbarkeit der Gewerbegerichte ebenfalls unterworfen. In welcher Gruppierung die neuen Rechtnehmer der Gewerbegerichte und deren Dienstgeber an der Wahl der Beisitzer für das Gewerbegericht und das Berufungsgericht teilzunehmen haben, wurde im Gesetze nicht bestimmt. Da für diese Frage auch die Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes nicht ausreichten — weil eben dieses auf die neuen Rechtnehmer seinerzeit nicht Rücksicht nehmen konnte — waren in dieser Beziehung die erforderlichen Verfügungen von den zur Ausführung des Handlungsgehilfengesetzes berufenen Ministerien (Artikel V des zitierten Gesetzes) zu treffen. Diese Verfügungen erfolgten durch die Verordnung der k. k. Minister der Justiz, des Handels und des Innern vom 8. November 1910, R.-G.-Bl. Nr. 198, derzufolge die Dienstnehmer, auf deren Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse die Zuständigkeit der Gewerbegerichte durch § 41 des Gesetzes vom 16. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 20, ausgedehnt wurde, mit ihren Dienstgebern zur Wahl der Beisitzer, die in ihren Streitigkeiten dem Gewerbegerichte und dem Berufungsgerichte im Sprengel des Gewerbegerichtes zuzuziehen sind, eine besondere Wahlgruppe zu bilden haben. Die Dienstnehmer, welche dieser Wahlgruppe angehören, sind:

1. Die in Unternehmungen, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet, mit Ausnahme der Handelsgewerbe, vorwiegend zur Leistung höherer kaufmännischer Dienste angestellten Personen, demnach insbesondere Fabriksdirektoren, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte, Geschäftsführer, Buchhalter, Kassiere, Reisende, Korrespondenten u. dgl.

2. Die in Unternehmungen, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet, einschließlich der Handelsgewerbe, zur Leistung höherer, nichtkaufmännischer Dienste angestellten Personen, sofern sie nicht schon gemäß § 5, lit. a des Gesetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 218, als Werkmeister, Werkführer oder Vorarbeiter der Gerichtsbarkeit der Gewerbegerichte unterstehen, demnach insbesondere Betriebsleiter, Ingenieure, Chemiker, Zeichner u. dgl.

Von der neuen Wahlgruppe sind aus dem Wahlkörper der Unternehmer und aus dem Wahlkörper der Arbeiter zu wählen:

A. für das Gewerbegericht: je 24 Beisitzer und je 16 Ersatzmänner;

B. für das Berufungsgericht: aus jedem der beiden Wahlkörper je 8 Beisitzer.

Die Wahlauschreibung für die neue Gruppe erfolgte mit Kundmachung des k. k. Statthalters vom 15. November 1910, die Wahl selbst wurde erst nach Ablauf des Berichtsjahres vorgenommen.

h) Gewerbliche Genossenschaften.

Die Zahl der Wiener Gewerbe-Genossenschaften, die am Ende des Vorjahres 144 betrug, hat im Laufe des Berichtsjahres eine Vermehrung nicht erfahren.

Vier dieser Genossenschaften, und zwar die Genossenschaft der Elektrotechniker, der Zahntechniker, der Marttfahrer und der Gold- und Metallschläger erstrecken ihre Wirksamkeit über ganz Niederösterreich.

Während des Berichtsjahres hat die k. k. n.-ö. Statthaltereie die Ausdehnung des Gebietsumfanges der „Genossenschaft der Seifensieder, Parfümeure und Ölerzeuger in Wien“ auf die politischen Bezirke Hiebing-Umgebung und Mödling verfügt.

Angaben über die Zahl der Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaften, dann über die Anzahl der genossenschaftlichen Einrichtungen und Unternehmungen sowie über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung der Genossenschaften sind im XVII. Abschnitte des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

Die Jahresabschlussrechnungen der Genossenschaften sind in der bisher üblichen Form vorgelegt und einer genauen Prüfung unterzogen worden.

Durch diese Prüfungen sowie durch die auch im Berichtsjahre durchgeführten Skontrierungen sämtlicher Genossenschaften erlangte die Aufsichtsbehörde Einblick nicht nur in die Geldgebarung, sondern überhaupt in die gesamte Geschäftsführung der Genossenschaften; nur in vereinzelt Fällen mußte auf die Behebung zumeist unwesentlicher Mängel hingewirkt werden.

Der Gemeinderat unterstützte im Berichtsjahre 32 Genossenschaften in ihren Bestrebungen, Fachlehranstalten für die jugendlichen Hilfsarbeiter zu erhalten und auszugestalten, durch Bewilligung von Subventionen im Gesamtbetrage von 25.650 K.

Im Berichtsjahre wurden folgende, die Gewerbe-Genossenschaften berührende Normativ-erlässe verlautbart:

Bestimmungen über die Vermögensgebarung von Stiftungen, Fonds und dergl. — Mit dem Rundschreiben der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 22. Dezember 1909 (Magistrats-Normalienblatt Nr. 38 ex 1910) wurden die Organe der Verwaltungen von Stiftungen, Fonds usw. insbesondere auf die Erhöhung der Verantwortlichkeit und auf die Vermehrung der Arbeit aufmerksam gemacht, die dadurch hervorgerufen wird, wenn die Kapitalien der Stiftungen usw. in vielen, auf kleine Beträge lautenden Staatsschuldschreibungen angelegt werden.

Es wird daher empfohlen, zur Anlage solcher Kapitalien nur auf größere Summen lautende Obligationen zu wählen und vinkulieren zu lassen sowie die bereits angekauften und vinkulierten geringwertigeren, zu den nicht rückzahlbaren Staatsschuldschreibungen (in einheitlicher Rente, österreichischer Rente, Investitionsrente, Goldrente) zu zählenden Obligationen, insoweit sie der Schuldgattung und dem Verzinsungstermine nach gleich sind und zum Vermögen einer und derselben Stiftung usw. gehören, zusammenzuschreiben zu lassen.

Die Frei-, Um- und Zusammenschreibung bereits vinkulierter Rentenobligationen erfolgt laut Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 21. Oktober 1909, R.=G.=Bl. Nr. 167, nunmehr gebührenfrei.

Förderung der Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen. — Der Erlaß des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 19. Februar 1910 (Statthaltereierlaß vom 4. März 1910, Magistrats-Normalienblatt Nr. 37 ex 1910) gibt Direktiven bekannt, durch deren Beachtung Übelstände, die sich hier und dort bei der Veranstaltung von Lehrlingsausstellungen bemerkbar machten und zumeist nur in Ausführungsmängeln bestanden, in Zukunft vermieden werden können, und macht die Subventionierung solcher Veranstaltungen von der Befolgung nachstehender Weisungen abhängig:

1. Die Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen sollen zunächst nur dort veranstaltet werden, wo auf eine gewisse, einen Überblick über den Stand der Meisterlehre in einem bestimmten Territorium gestattende Anzahl von Teilnehmern gerechnet werden kann;

2. ebenso sollen die lokalen Ausstellungen am selben Orte, bezw. für dasselbe Territorium nicht allzu rasch hintereinander veranstaltet werden;

3. als Arbeitsstücke sind vornehmlich solche Gegenstände zu wählen, nach denen naturgemäß die Nachfrage bei den betreffenden Meistern herrscht;

4. die Ausstellungsstücke müssen von den Lehrlingen ohne fremde Beihilfe hergestellt werden und es haben sich die Preisrichter von dem Zutreffen dieses Umstandes Überzeugung zu verschaffen;

5. das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten legt weiters den allergrößten Wert darauf, daß die Lehrlingsarbeiten mit den Ausstellungen von Schülerarbeiten der gewerblichen Fortbildungsschulen, bezw. mit jenen der Fortbildungsschulabteilungen staatlicher gewerblicher Lehranstalten verbunden werden;

6. die Lehrkräfte der Fortbildungsschulen werden zur Mitwirkung bei den Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen und insbesondere als Juroren heranzuziehen sein;

7. die Beteiligung mit aus Bargeld bestehenden Preisen ist unbedingt zu vermeiden;

8. die Zahl der Preise soll nicht zu groß sein, damit die Prämierung auch minderwertiger Arbeitsstücke entfällt;

9. in zentrale Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen, welche bisher nur die mit den ersten Preisen ausgezeichneten Stücke der Lokalausstellungen vereinigten, können auch solche mit den zweiten Preisen ausgezeichnete einbezogen werden, um zu vermeiden, daß das bei einer Lokalausstellung mit dem zweiten Preise ausgezeichnete Stück von der Zentralausstellung ausgeschlossen bleibt, während ein minder gut gearbeitetes bei einer anderen Lokalausstellung mit dem ersten Preise ausgezeichnetes Objekt zur Schaustellung in der Zentralausstellung zugelassen werden muß;

10. die Berücksichtigung der Gesellenstücke wird empfohlen.

i) Privilegien-, Patent- und Musterschutzangelegenheiten.

Wie in den Vorjahren beschränkte sich die Inanspruchnahme des Magistrates in Privilegienangelegenheiten auf die amtliche Feststellung der Ausübung privilegierter Erfindungen, jedoch ist hierin abermals ein Rückgang zu verzeichnen.

In Patentangelegenheiten, soweit sie dem Magistrate zukommen (Amtshandlungen wegen Patentanmeldungen, Mitwirkung bei der Bestellung von Patentanwälten und Beamtenhandlung der Anzeigen von der gewerbmäßigen Ausübung der Patente im Sinne der Ministerialverordnung vom 15. September 1898, R.=G.=Bl. Nr. 162) sowie

auf dem Gebiete des Mustersehuzes (Mustereingriffstreitigkeiten und Klagen auf Ungiltigkeitserklärung von Musterregistrierungen) hat sich die Zahl der Agenden gegenüber dem Vorjahre nicht wesentlich verändert; eine Änderung oder Neuerung der normativen Bestimmungen dieser Verwaltungszweige ist nicht erfolgt.

j) Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften.

Im Berichtsjahre wurden zufolge der amtlichen Erhebungen beim Wiener Handelsgerichte in das Register für Genossenschaftsfirinen 48 Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eingetragen; am Ende des Jahres bestanden 314 solche Genossenschaften. Davon haben im Laufe des Berichtsjahres 1 ein Gewerbe angemeldet und 8 eine Gewerbekonzeßion erhalten.

k) Wandergewerbe. — Hausierwesen.

In Bezug auf den Hausierhandel ist die Verordnung des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und dem k. k. Finanzministerium vom 9. Juli, N.-G.-Bl. Nr. 128, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gemeindegebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, von besonderer Wichtigkeit.

Nach dieser Verordnung, deren Wirksamkeitsbeginn mit 1. Jänner 1911 festgesetzt wurde, erscheint der Hausierhandel im Wiener Gemeindegebiete untersagt, jedoch soll das Verbot auf die Angehörigen der im § 17 des Hausierpatentes und in den Nachtragsverordnungen bezüglich des Hausierhandels begünstigten Gegenden keine Anwendung finden und sollen jene Hausierer, welche seit mindestens drei Jahren in Wien sesshaft sind und daselbst den Hausierhandel betreiben, auf Grund ordnungsmäßig verlängerter Hausierbewilligungen auch weiterhin in Wien hausieren dürfen.

Die Wahrnehmung, daß ungarische Staatsangehörige bei den königlich ungarischen Behörden aller Wahrscheinlichkeit nach Hausierbewilligungen mit den im § 17, Abs. 1 des Hausierpatentes erwähnten Berechtigungen durch die falsche Vorpiegelung erschleichen, daß sie in einer begünstigten Ortschaft oder Gegend wohnhaft seien, veranlaßte das k. k. Handelsministerium, die politischen Behörden I. Instanz mit dem Erlasse vom 28. Oktober anzuweisen, bei Widierung ungarischer Hausierbücher die Möglichkeit eines solchen gesetzwidrigen Vorganges im Auge zu behalten und eventuell die Widierung unter Angabe der Gründe und Einräumung des Rekursrechtes zu verweigern, die Hausierbücher abzunehmen und im Wege der k. k. Statthalterei dem k. k. Ministerium vorzulegen.

Durch eine Zuschrift auf das Überhandnehmen des Spizenhandels durch griechische Staatsangehörige aufmerksam gemacht, verständigte der Magistrat die magistratischen Bezirksämter mit dem Erlasse vom 25. Februar dahin, daß bei Ausfertigung von Gewerbescheinen an aus Griechenland oder Cypern stammende Personen für den Handel mit Spizen in einem festen Standorte sowie bei Ausfertigung von Legitimationskarten für Reisende, die sich mit dem Vertriebe von Spizen griechischen oder cyprianischen Ursprunges befassen, das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen strenge zu prüfen sein wird und daß Hausierbewilligungen zum Handel mit solchen Spizen nicht erteilt werden dürfen.

Schließlich wurden über verschiedene Beschwerden, welche sich gegen den insbesondere zu Weihnachten überhandnehmenden Hausierhandel mit Papier und Schreibwaren richteten, vom Magistrat mit Erlaß vom 19. Dezember Anordnungen zur strengen Überwachung hinausgegeben.

l) Gewerbeförderung.

An der seitens der k. k. Regierung angeregten Förderrungsaktion, welche dahin abzielte, den Einspännern und Fiakern die mit der im Unterabschnitte über die Verkehrsmittel (Seite 178 dieses Verwaltungsberichtes) bereits besprochenen Statthaltereiverordnung vom 10. Mai, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 105, angeordnete obligatorische Einführung des Fahrpreisanzeigers durch finanzielle Beihilfe zu erleichtern, hat die Gemeinde Wien insoferne werktätig teilgenommen, als sie, nachdem bereits mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 22. März die prinzipielle Geneigtheit zur Förderung der Beschaffung von Fahrpreisanzeigern ausgesprochen worden war, mit dem weiteren Gemeinderatsbeschlusse vom 15. November der Wirtschaftsgenossenschaft der Wiener Lohnfuhrwerker r. G. m. b. H. unter genau festgesetzten Bedingungen zur Beschaffung von Taxameterapparaten für die Mitglieder dieser Genossenschaft eine Subvention von 12.000 K und ein sobald als möglich, längstens aber binnen vier Jahren rückzahlbares unverzinsliches Darlehen von 24.000 K zu Händen des k. k. Gewerbeförderungsamtes zusicherte.

m) Feilbietungen.

Während des Berichtsjahres wurden insgesamt 96 freiwillige Feilbietungen gemeindefamlich bewilligt und entfielen hievon auf den Bezirk I 19, II 45, III 3, XI 1, X 2 und XXI 26.

Von den konzeffionierten Pfandleihern wurden insgesamt 149 Feilbietungen verfallener Faustpfänder abgehalten, wovon auf den Bezirk I 39, II 6, III 5, V 8, VII 12, IX 14, X 23, XII 22, XVI 12 und XVIII 8 entfielen.